

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 45

TEIL I

Ausgabetag 1. August 1949

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

28. 6. 1949	Verfahrensregeln zum Gesetz Nr. 35 des Alliierten Kontrollrats über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten ..	213	Militärregierung Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet
15. 7. 1949	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise für das maschinelle Schneiden von Holz im Lohn ..	215	Allgemeine Genehmigung Nr. 16 erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung ..
	Alliierte Kommandantur Berlin		Anordnung Nr. 1 zur Verordnung Nr. 1 der Militärregierung, Straffreiheit für Fragebogen-Vergehen ..
25. 6. 1949	Anordnung BK/O (49) 134, Transaktionen der Berliner Zentralbank ..	215	Verordnung Nr. 36, Vierte Änderung der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung „Zivilgericht der Militärregierung“ ..

Verfahrensregeln

Zum Gesetz Nr. 35 des Alliierten Kontrollrats über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten

Auf Grund des Artikels IX Ziffer 1 des Gesetzes Nr. 35 des Alliierten Kontrollrats vom 20. August 1946 (VOBl. 1946 S. 310) über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten werden folgende Verfahrensregeln festgelegt.

I. Ausgleichsverfahren

§ 1

Die nach Artikel III des Gesetzes zu bestellenden und tätigen Personen tragen die Amtsbezeichnung „Schlichter im Ausgleichsverfahren“. Sie haben ihren Dienstsitz bei der Abteilung für Arbeit.

§ 2

Der Schlichter wird nur tätig, wenn die beteiligten Parteien ihn anrufen. Ihm obliegen die im Artikel III des Gesetzes Nr. 35 festgelegten Aufgaben.

Der Schlichter soll alle Möglichkeiten erschöpfen, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Er ist bei seiner vermittelnden Tätigkeit unabhängig und nur den gesetzlichen und tariflichen Vorschriften unterworfen. Er ist weder an besondere Verfahrensregeln noch an Weisungen irgendeiner Stelle gebunden.

II. Schiedsverfahren

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Bei der Abteilung für Arbeit werden Schiedsausschüsse gebildet, die sich aus einem Vorsitzenden und je 3 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern zusammensetzen.

§ 4

Partei vor dem Schiedsausschuß ist, wer zum Abschluß eines Arbeitsvertrages, eines Tarifvertrages, einer Arbeitsordnung oder einer Betriebsvereinbarung fähig ist.

§ 5

Auf Antrag der Parteien unterbreitet die Abteilung für Arbeit eine ihr übergebene Streitigkeit einem Schiedsausschuß zur Schlichtung.

Der Antrag der Parteien muß schriftlich gestellt werden. In den Anträgen haben die Parteien den Streitgegenstand näher zu bezeichnen und zweckdienliche Vorschläge zur Beilegung der Streitigkeiten zu unterbreiten. Die Anträge sollen weiterhin die Erklärung enthalten, daß andere zur Schlichtung der Arbeitsstreitigkeiten einzuhaltende Verfahren zwischen den Parteien nicht vereinbart worden sind. Sind besondere Verfahren vereinbart worden, so muß sich die Erklärung dahin aussprechen, daß die Arbeitsstreitigkeit trotz deren Inanspruchnahme oder im Ausgleichsverfahren nicht beigelegt worden ist.

Sind zwischen den Parteien andere zur Schlichtung der Arbeitsstreitigkeiten vereinbarte Verfahren nicht in Anspruch genommen worden, so erklärt sich der Schlichtungsausschuß für unzuständig.

§ 6

Die Anträge der Parteien sind nicht erforderlich, wenn auf Grund des Artikels II Ziffer 2 des Gesetzes der Befehlshaber des von der Streitigkeit betroffenen Berliner Sektors die Abteilung für Arbeit angewiesen hat, den Parteien die Unterbreitung der Streitigkeit vor dem Schiedsausschuß aufzugeben.

B. Bildung des Schiedsausschusses

§ 7

Die Abteilung für Arbeit stellt eine Vorsitzendenliste auf. Diese soll nur Personen umfassen, die

- a) anerkannt demokratische Grundsätze haben;
- b) in Fragen der Produktion, Arbeit und Arbeitsbeziehungen eine ausreichende Sachkunde besitzen;
- c) sowohl für die Vertreter der Gewerkschaften wie auch die der Arbeitgeber annehmbar sind.

Die Vorsitzendenlisten werden für die Dauer von drei Jahren aufgestellt. Wiederernennungen von Vorsitzenden sind möglich, so lange sie die vorerwähnten Erfordernisse erfüllen.

§ 8

Die Abteilung für Arbeit stellt ferner zwei Beisitzerlisten auf, und zwar:

- a) eine Arbeitnehmerliste auf Grund der Vorschläge der Gewerkschaften oder Gewerkschaftsverbände;
- b) eine Arbeitgeberliste auf Grund der Vorschläge der Arbeitgeber oder der anerkannten Arbeitgeberverbände; bis zur Zulassung der Wirtschaftskammer von Groß-Berlin oder von Arbeitgeberverbänden schlagen die Fachabteilungen der Abteilung für Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin die Arbeitgeberbeisitzer vor.

Die Listen haben genügend sachkundige Personen, unterschieden nach der Berufszugehörigkeit, zu enthalten; dabei sind die hauptsächlichsten Gewerbezweige, Berufs- und Betriebsarten Groß-Berlins zu berücksichtigen.

§ 9

Beisitzer der Schiedsausschüsse können nur deutsche Staatsangehörige sein, die das 21. Lebensjahr vollendet und in Groß-Berlin ihren Betriebs- oder Wohnsitz haben oder beschäftigt sind. Sie müssen anerkannt demokratische Grundsätze haben.

Arbeitgeberbeisitzer dürfen nur Arbeitgeber sein. Den Arbeitgeberbeisitzern stehen gleich Vorstandsmitglieder und gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesellschaften des öffentlichen und des privaten Rechts, leitende Angestellte der öffentlichen Verwaltung mit Zustimmung ihrer vorgesetzten Dienststelle, Aufsichtsratsmitglieder, Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie selbständig zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb oder die Betriebsabteilung berechtigt sind oder soweit ihnen Prokura, Handlungs-vollmacht oder Generalvollmacht erteilt ist.

Arbeitnehmerbeisitzer dürfen nur Arbeitnehmer sein. Den Arbeitnehmern stehen satzungsmäßige Vertreter oder bevollmächtigte Angestellte der anerkannten Gewerkschaften gleich.

Die Beisitzer werden auf 3 Jahre berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

Der Vorsitzende und die Beisitzer sind in ihrer Tätigkeit nur den gesetzlichen und tariflichen Vorschriften unterworfen.

§ 10

Sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Schiedsausschusses gegeben, so nimmt die Abteilung für Arbeit Auswahl und Bestellung des Vorsitzenden und der Beisitzer vor (Artikel VI und VII des Kontrollrat-Gesetzes Nr. 35).

Die Auswahl des Vorsitzenden erfolgt aus der Vorsitzendenliste. Seine Bestellung bedarf der Billigung der Parteien, es sei denn, daß es sich um den Fall der Zuweisung einer

Streitigkeit an das Schiedsverfahren gemäß Artikel II, Absatz 2 des Kontrollrat-Gesetzes Nr. 35 handelt. Versagt eine der Parteien die Billigung, so hat die Abteilung für Arbeit eine neue Auswahl zu treffen.

Die Auswahl der Beisitzer erfolgt aus den Beisitzerlisten. Die Bestellung der Beisitzer bedarf der Billigung der Partei, deren Interessen sie vertreten, es sei denn, daß es sich um den Fall der Zuweisung einer Streitigkeit an das Schiedsverfahren gemäß Artikel II, Absatz 2 des Kontrollrat-Gesetzes Nr. 35 handelt. Wird die Billigung versagt, so hat die Abteilung für Arbeit eine neue Auswahl zu treffen.

§ 11

Der Ausschuß kann nur tätig sein, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens vier Beisitzer anwesend sind.

C. Verfahren vor dem Schiedsausschuß

§ 12

Der Arbeitgeber als Partei kann sich selbst vertreten oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Gewerkschaften werden durch ihre satzungsmäßigen Vertreter oder durch bevollmächtigte Angestellte vertreten, die Betriebsräte durch die Betriebsratsvorsitzenden oder vom Betriebsrat bevollmächtigte Mitglieder der Betriebsvertretung.

Der Betriebsrat kann mit seiner Vertretung eine der anerkannten demokratischen Gewerkschaften betrauen.

Der Arbeitgeber kann mit seiner Vertretung seinen Geschäftsführer, Betriebsleiter, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Generalbevollmächtigten betrauen. Die öffentliche Verwaltung als Arbeitgeber wird durch bevollmächtigte Angestellte vertreten.

§ 13

Der Vorsitzende des Schiedsausschusses lädt die Parteien zu den Verhandlungen vor dem Schiedsausschuß und leitet die Verhandlung.

§ 14

Die Verhandlung vor dem Schiedsausschuß findet unter Ausschuß der Öffentlichkeit statt.

Für die Beweisaufnahme gelten die Bestimmungen Artikel IX Absatz 3 und 4 des Kontrollrat-Gesetzes Nr. 35.

Der Schiedsausschuß soll in jeder Lage der Verhandlung versuchen, eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie ihrem Wortlaut nach niederzuschreiben und von den Parteien oder ihren Vertretern zu unterschreiben.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat der Vorsitzende die Parteien aufzufordern, sich zu erklären, ob sie sich zur Annahme eines Schiedsspruches verpflichten wollen.

Die von den Parteien abgegebenen Erklärungen sind schriftlich niederzulegen und von ihnen oder ihren Vertretern zu unterschreiben.

Die Aufforderung an die Parteien entfällt, wenn diesen die Unterbreitung der Streitigkeit vor einem Schiedsausschuß gemäß Artikel II Ziffer 2 des Gesetzes aufgegeben worden ist.

§ 15

Der Schiedsspruch muß durch einen Mehrheitsbeschluß der Mitglieder des Schiedsausschusses zustande kommen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Schiedsspruch kann Weisungen für seine Auslegung enthalten.

Der Schiedsspruch ist vor der Verkündung schriftlich abzufassen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und zu verkünden.

§ 16

Bis zur Verkündung eines Schiedsspruches kann jede Partei die Einlassung in das Schiedsverfahren zurückziehen, außer in den Fällen des Artikels II Ziffer 2 des Gesetzes oder wenn sich die Parteien bereits zur Annahme des Schiedsspruches verpflichtet haben.

§ 17

Der Schiedsspruch bindet die Parteien nur dann,

- wenn diese sich vor der Fällung des Schiedsspruches zu seiner Annahme schriftlich verpflichtet haben,
- wenn ihnen gemäß Artikel II Ziffer 2 des Gesetzes die Unterbreitung der Streitigkeit vor dem Schiedsausschuß aufgegeben worden ist,
- wenn sie die Annahme des gefällten Schiedsspruches schriftlich erklären.

Soweit der Schiedsspruch nicht bereits nach Ziffer a oder b bindend ist, bestimmt der Vorsitzende den Parteien eine angemessene Frist zu Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches.

Den Parteien ist eine Abschrift des Schiedsspruches unter Mitteilung der Erklärungsfrist zu übersenden. Geht innerhalb der Frist dem Schiedsausschuß von einer Partei keine Erklärung zu, so gilt der Schiedsspruch als von ihr abgelehnt.

Erklären die Parteien schriftlich die Annahme eines Vorschlages, dann hat dieser die Wirkungen eines bindenden Schiedsspruches.

§ 18

Ein die Parteien bindender Schiedsspruch hat die Wirkung eines Arbeitsvertrages bzw. eines Tarifvertrages, einer Arbeitsordnung oder einer Betriebsvereinbarung und wirkt nur zwischen den Parteien.

D. Kosten des Verfahrens

§ 19

Das Verfahren vor dem Schiedsausschuß ist gebühren- und kostenfrei.

E. Ersatz von Fahrkosten und Entschädigungen

§ 20

Die Vorsitzenden und die Beisitzer verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie erhalten eine Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung ihres Amtes erwachsenen Verdienstausfall und Aufwand bis zu einem Betrage von 15,— DM für den Sitzungstag sowie Ersatz der Fahrkosten.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet im Schiedsverfahren Anwendung.

Die Vergütungen nach Absatz 1 und 2 werden aus städtischen Haushaltsmitteln durch die Kasse der Abteilung für Arbeit gezahlt.

Berlin, den 28. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Arbeit
Fleischmann

re
w

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise für das maschinelle Schneiden von Holz im Lohn

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 23. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Die Lohnschnittpreise gemäß Abschnitt B Brennholz, § 6, Ia und IIa der Anordnung vom 11. November 1948 über Höchstpreise für das maschinelle Schneiden von Holz im Lohn (VOBl. 1948 I S. 511) werden wie folgt geändert:

I. Schneiden mit stationären Maschinen:

a) Normales Waldbrennholz:

Schneiden, 4 Schnitt zu Abschnitten von je ca. 20 cm Länge	3,— DM-West je rm
Spalten	2,— DM-West je rm

II. Schneiden im ambulanten Gewerbe mit fahrbarer Motorband- oder Kreissäge:

a) Normales Waldbrennholz:

Schneiden, 4 Schnitt zu Abschnitten von je ca. 20 cm Länge	3,75 DM-West je rm
--	--------------------

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1949.

(4490 - 728/49)

Magistrat von Groß-Berlin
Prelsamt
Illmer

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 134
25. Juni 1949

Betrifft: Transaktionen der Berliner Zentralbank

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

- Alle seitens der Berliner Zentralbank getätigten sowie auch alle auf ihre Anweisungen hin oder gemäß von ihr erlassenen besonderen oder allgemeinen Bestimmungen durchgeführten Transaktionen werden hiermit gestattet, welche dem Verbot laut der Anordnung Nr. BK/Ord (45) 3 vom 9. August 1945 und der Anordnung BK/O (46) 337 der Alliierten Kommandantur, wie diese durch später erlassene Berichtigungen und Zusätze abgeändert wurden, oder den Bestimmungen des Artikels II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierungen hinsichtlich des unter Artikel I, Absätze 1 (f) und 1 (g) dieses Gesetzes fallenden Eigentums, vorausgesetzt, daß es sich um Transaktionen handelt, welche die Berliner Zentralbank gemäß den Bestimmungen der Verordnung zur Errichtung der Berliner Zentralbank durchzuführen oder zu regulieren auch sonst ermächtigt ist oder in Zukunft ermächtigt wird.
- ...

Militärregierung Deutschland
Amerikanisches Kontrollgebiet

Allgemeine Genehmigung Nr. 16

erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung
(geänderte Fassung)

Sperre und Kontrolle von Vermögen
auch bekannt als

Allgemeine Genehmigung Nr. 10

erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung

Devisenbewirtschaftung

1. Hiermit wird eine allgemeine Genehmigung erteilt, wonach es ordnungsmäßig bestellten Vertretern von abwesenden Eigentümern von Anteilen (Aktien) an Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder ähnlichen Unternehmen gestattet ist, das Stimmrecht für die Eigentümer auszuüben, falls die Anteile (Aktien) oder das Vermögen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften oder Unternehmen dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung), „Sperre und Kontrolle von Vermögen“, nur wegen der Bestimmungen des Artikels I, Absatz 1 (f) unterworfen sind.

2. Diese allgemeine Genehmigung findet keine Anwendung auf Anteile (Aktien), die von den gegenwärtigen Eigentümern seit dem 8. Mai 1945 — es sei denn durch Erbgang oder andere Rechtsnachfolge von Todes wegen — erworben sind.

3. Diese allgemeine Genehmigung tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden und, soweit sie nicht auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung erteilt ist, im amerikanischen Sektor von Berlin am 23. Mai 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Anordnung Nr. 1
Zur Verordnung Nr. 1 der Militärregierung
(geänderte Fassung)

Strafffreiheit für Fragebogen-Vergehen

Artikel I

Eine Strafverfolgung wegen einer Straftat nach Artikel II, Ziffer 33 der Verordnung Nr. 1 der Militärregierung (geänderte Fassung) „Verbrechen und andere strafbare Handlungen“, findet nicht statt, wenn die Tat vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung begangen wurde und in wahrheitswidriger Ausfüllung des Formblattes Nr. MG/PS/G/9A der Militärregierung „Military Government Fragebogen“ oder in der Auslassung wesentlicher Angaben oder Weigerung der Auskunftserteilung auf diesem Formblatt bestand. Strafverfahren, die wegen solcher Straftaten bei den Gerichten der Militärregierung anhängig sind, werden eingestellt, und wer wegen solcher strafbaren Handlungen in Untersuchungshaft oder festgenommen ist, wird sofort freigelassen.

Artikel II

Von Gerichten der Militärregierung verhängte Strafen für die in Artikel I bezeichneten Straftaten, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Anordnung begangen wurden, werden nicht mehr vollstreckt; Personen, die eine solche Strafe verbüßen, werden sofort freigelassen und Geldstrafen, soweit unbezahlt, werden erlassen.

Artikel III

Durch diese Anordnung werden vor ihrem Inkrafttreten vollstreckte Urteile nicht betroffen.

Artikel IV

Diese Anordnung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 1. Juni 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Verordnung Nr. 36
Vierte Änderung der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung
„Zivilgericht der Militärregierung“

Artikel I

Paragraph 24 der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung „Zivilgericht der Militärregierung“ wird hiermit ferner geändert, indem an dessen Ende ein neuer Absatz angefügt wird, der als Absatz IV bezeichnet wird und folgenden Wortlaut hat:

„(IV) Bürger einer der Vereinten Nationen oder neutraler Staaten, die vom Zweimächtigkeitskontrollamt oder von einem Ministerium oder einer Regierungsbehörde der Vereinigten Staaten angestellt sind oder diesen dienen, Angehörige akkreditierter ausländischer Militärmissionen, des diplomatischen oder Konsulardienstes und alle sonstigen natürlichen oder juristischen Personen, die nicht das amerikanische Bürgerrecht besitzen, vorausgesetzt, daß diese Personen im Besitz einer amtlichen Genehmigung der amerikanischen Regierung zur Eingehung solcher Geschäfte sind, für die Militärzahlungsscheine benutzt werden müssen, wie dies in Artikel III der Verordnung Nr. 10 der Militärregierung „Unrechtmäßiger Besitz von amerikanischen Militärzahlungsscheinen“ vorgesehen ist. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden nur Anwendung auf Klagen, die von in diesem Absatz aufgeführten Personen oder Organisationen gegen Versicherer erhoben werden, auf Grund von Versicherungspolice, die in Militärzahlungsscheinen zahlbar sind und deren Prämien in solchen Scheinen gezahlt worden sind.“

Artikel II

Diese Verordnung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 6. Juni 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf.
 Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.
Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3523. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 8. 49 g